

Bauart-Zulassung für Geldspielgeräte

Nr.: 2866

Name: „ADP 1177“

Das Dokument besteht aus:

- Zulassungsschein einschließlich eventueller Nachträge

Dokumenthistorie:

Bezeichnung	Datum	Charakter	Bemerkungen
Zulassungsschein	08.10.2013	Erstausgabe	

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Braunschweig und Berlin



Innerstaatliche Bauartzulassung

Bauart: **Geldspielgerät nach § 33c GewO mit 4 Spielstellen**

Bezeichnung: **ADP 1177**

Bauartzulassungsnummer: **2866**

Zulassungsinhaber: **adp Gauselmann GmbH**
32339 Espelkamp
Deutschland

Gültig bis: **1. Januar 2016**

Grundlage der
Zulassungsprüfung: **Technische Richtlinie der PTB für Geldspielgeräte,
Version 4.1 vom 21. April 2009**

Rechtsbezug: **Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom
22. Februar 1999, zuletzt geändert am 4. März 2013,
in Verbindung mit der Spielverordnung (SpielV) in der
Neufassung vom 27. Januar 2006**

Geschäftszeichen: **PTB-8.53-4055357**

Anzahl der Seiten: **11**

Der Zulassung liegen die eingereichten Unterlagen und das vorgestellte Mustergerät zugrunde.

Im Auftrag

Berlin, 8. Oktober 2013

Für die Prüfung:

Thiele

Für die Zulassung:

Siegel

Kuschfeldt

Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung siehe letzte Seite der Anlage, die Bestandteil der innerstaatlichen Bauartzulassung ist.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: 2866 vom: 8. Oktober 2013

Seite 2 von 11 Seiten

Teil I: Kennzeichnung der Bauart

Nähere Angaben zu den Eigenschaften befinden sich im Teil II.

(1) Bildliche Darstellung mit Beschriftung spielverordnungsrelevanter Elemente

Grafikvariationen nicht spielverordnungsrelevanter Elemente sind optional

Maße (Spielstelle): Breite x Höhe x Tiefe: 1110 mm x 904 mm x 784 mm

Maße (Roulette- Kessel): Breite x Höhe x Tiefe: 1380 mm x 800 mm x 1380 mm

Gesamtansicht



Die Bauart besteht aus 5 Komponenten (vier identische Spielstellen und ein Roulette-Kessel). Jede Spielstelle und der Roulette- Kessel stehen untereinander ständig in einer kommunikativen Verbindung.

Ein Spielbetrieb ist nur möglich, wenn alle fünf Komponenten betriebsbereit sind.

Funktionselemente:

1. Gerätekenzeichnungsfeld
2. Zulassungszeichen-Fach

3. Vorgesehener Platz für Nachprüf-Plakette

Frontansicht Spielstelle



Funktionselemente:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Gerätekennzeichnungsfeld | 6. Umschalttaste für Spiele mit automatischer bzw. Einzel- Einsatzabbuchung und Auslösetaste für Einzel- Einsatzabbuchung |
| 2. Münzeinwurf | 7. Auszahlungstaste für Geldverfügungsspeicher |
| 3. Auswurf-taste bei Versagen | 8. Münzausgabe-Fach |
| 4. Banknotenannahme/ -ausgabe | 9. Spielvariantenanzeige |
| 5. Geldverfügungsspeicher | |

Draufsicht Roulette- Kessel



Funktionselemente:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Gerätekennzeichnungsfeld | 3. Vorgesehener Platz für Nachprüf-Plakette |
| 2. Zulassungszeichen-Fach | |

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Anlage

zur Bauartzulassung, Nummer: **2866** vom: **8. Oktober 2013**

Seite 4 von 11 Seiten

(2) Pflichtaufschriften

Folgende Aufschriften zur Einsatzleistung, Geldspeicherung, Geldauszahlung und weitere Erläuterungen sind auf der Frontscheibe jeder Spielstelle mindestens vorhanden:

Einsatzabbuchung

Langes Drücken der Spielstart-Automatik-Taste (obere schwarze Taste) schaltet das automatische Abbuchen von Einsätzen vom Geldspeicher aus bzw. ein (Spiel Automatik aus/ein leuchtet bzw. leuchtet nicht). Bei ausgeschalteter Automatik wird durch kurzes Drücken ein weiterer Einsatz vom Geldspeicher gebucht.

Hinweise

Eingeworfene und gewonnene Geldbeträge werden auf dem Geldspeicher gespeichert. Durch Betätigen der Auszahl Taste werden gespeicherte Beträge ausgezahlt; durch Betätigen der Starttaste wird die Auszahlung beendet. Eingeworfenes Geld wird bis maximal 25€ auf dem Geldspeicher verbucht. Der Punktespeicher ist auf 100000 P begrenzt.

Textliche Abweichungen sind möglich, dürfen den Sinngehalt jedoch nicht verändern.

(3) Gerätekennzeichnungsfeld

{Gerätekennzeichnungsfeld am Roulette- Kessel:}

Geldspielgerät (§ 33c GewO) mit vier Spielstellen ADP 1177	Zulassungs-Nr.: (adp) < Nr. des Zulassungszeichens
---	---

{Gerätekennzeichnungsfeld an den Spielstellen:}

Spielstelle des Geldspielgerätes (§ 33c GewO) mit vier Spielstellen ADP 1177	Zulassungs-Nr.: (adp) < Nr. des Zulassungszeichens
---	---

(4) Software

Die Identifikatoren spielverordnungsrelevanter Softwareteile sind bei geschlossener Tür in unbespieltem Zustand (Geld- und Punktespeicher = 0) von außen durch Berühren der Geldspeicheranzeige oder des Punktespeichers (auf dem Monitor der Spielstelle) abruf- und anzeigbar.

Auf dem Monitor erscheinen nach jeder Betätigung nacheinander folgende Anzeigen der Spielstelle:

**CC1
0AD7EBED
CU10
000 3129B
GRA
00D6A17A**

und der Roulette- Kessel- Steuerung:

**KC1
0C640542**

Teil II Weitere Bauartigenschaften

(1) Hardware/ Software

Basisarchitektur (identisch für jede Spielstelle und den Roulette- Kessel):

Spielsteuerung:

Prozessor(en): MC 68331+AT MEGA 48PA im Sicherheitsmodul (SIM),
SAP-Nr.: 60079123

Speicher: 2048 kB batteriegestützter statischer RAM im SIM

Software (identisch für jede Spielstelle):

Version der Spielsteuerung: CC1

Version der modular in die Software der Spielsteuerung integrierten

Kontrolleinrichtung: CU10

MD5- Checksumme (.bin- Datei binär):

308C FDD9 DCEF 50FE 6902 7B17 C66C 295C hexadezimal

Software (Roulette- Kessel):

Version der Spielsteuerung: KC1

MD5- Checksumme (.bin- Datei binär):

971B 3945 AB09 0039 0BB0 9328 2C87 1476 hexadezimal

Grafik-Steuereinheit der Spielstellen:

Typ: MSC CXB-GL40-575-1101 **oder**
conga-BM45/575 **oder**
IES MB 63a

Speicher: Compact Flash-Karte mit mindestens 2 GByte Speicherkapazität

Software (Geldspeichergrafik):

MD5- Checksumme (tmp.dat- Datei binär):

2A17 92D9 9398 4CA6 93E3 AB03 A382 C0DE hexadezimal

(2) Auslesehilfsmittel

Software: Sm_ausl_Rol.exe, Version 1.3

MD5- Checksumme: 7E73 6D30 E15C 0F44 DCB6 1C78 E967 D369 hexadezimal

Software: GSpeicher2PC, Version 1.6

MD5-Checksumme: EDBF D847 8D00 A416 6BBF 554D 6D66 1F1E hexadezimal

Software: Roulette_akt_pruef.exe, Version 1.4

MD-Checksumme: FA42 CD74 8B72 D8AF 7252 B37C 9D7E C227 hexadezimal

(3) Geldtechnik

Münzprüfer:

Typ: G-40.FT20/1-00xx; Fa.: National Rejectors **oder**

Typ: G-40.FT30/1-00xx; Fa.: National Rejectors **oder**

Typ: EMP 921.13 v5; Fa.: wh Münzprüfer Berlin **oder**

Typ: EMP 921.13 v7; Fa.: wh Münzprüfer Berlin **oder**

NRI-V² Eagle E192S0.xx/x.EPS E0S00-EU---22xxxx; Fa.: National Rejectors

Banknotenprüfer (optional):

Typ: EBA-2X EUR; Fa.: Japan Cash Machine **oder**

Typ: EBA-3X EUR; Fa.: Japan Cash Machine **oder**

Typ: TAICO PUB7 Typ EUR 1020 X4; Fa.: Japan Cash Machine **oder**

Typ: NV201 EURO1C08NV2011; Fa.: Innovative Technologies
für Einzel- Betrieb

Münzausgabeeinheit:

Typ: EL (3875/xxxx/xxx)

Banknotenausgabeeinheit (optional):

Merkur-Dispenser 100 oder

Merkur Dispenser 100 int bei Benutzung des IT NV201

Anlage

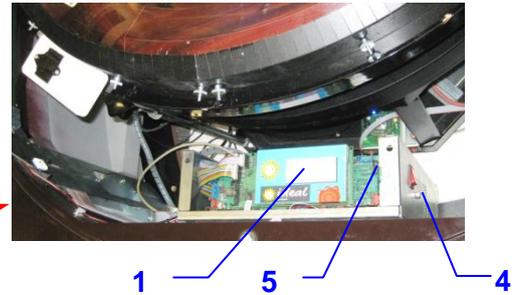
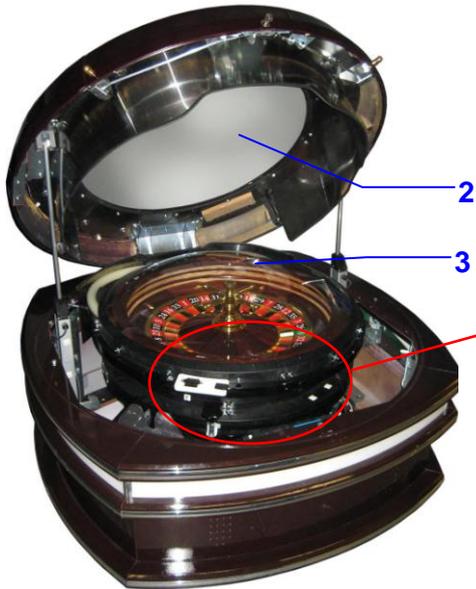
zur Bauartzulassung, Nummer: 2866 vom: 8. Oktober 2013

Seite 7 von 11 Seiten

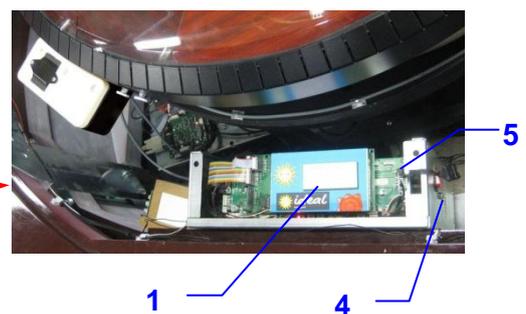
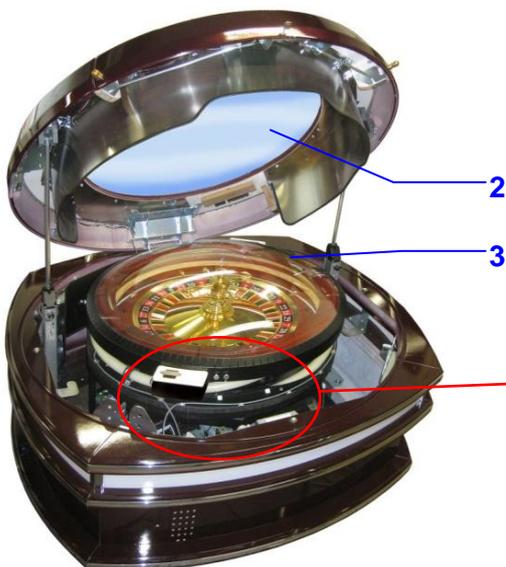
(4) Innenansichten

Roulette- Kessel

Ausführung 1



Ausführung 2



Bauteile / -gruppen:

1. Steuerungsprogramm- Einheit
2. Äußere Glaskuppel
3. Innere Glaskuppel

4. Schnittstelle (e)
5. Schnittstelle (d)
6. Verbindung zu den Spielstellen

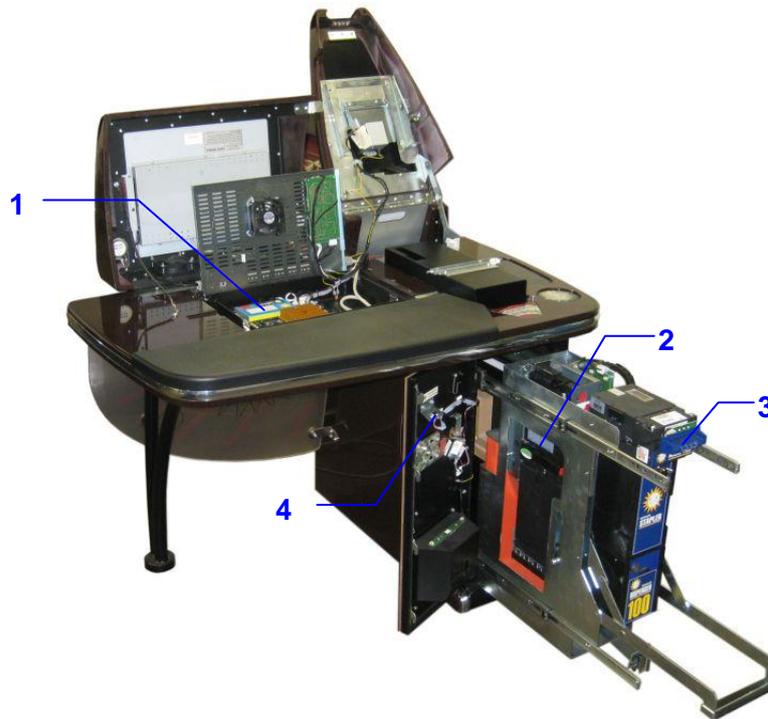
Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Anlage

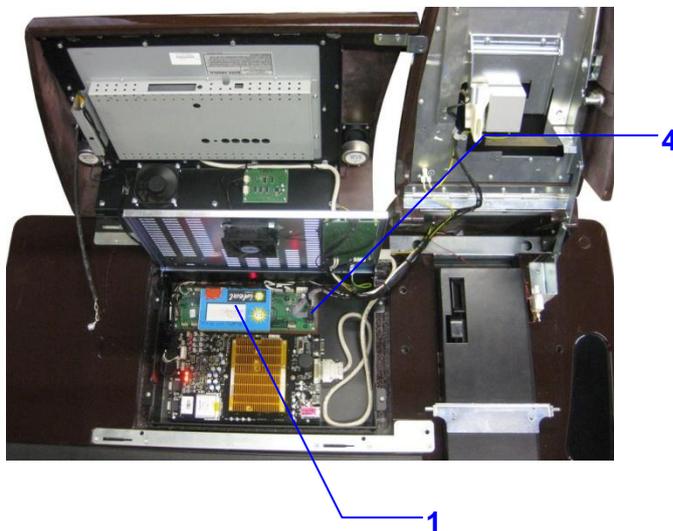
zur Bauartzulassung, Nummer: 2866 vom: 8. Oktober 2013

Seite 8 von 11 Seiten

Spielstelle gesamt



Spielstelle Draufsicht



Spielstelle Rückansicht



Bauteile / -gruppen:

1. Steuerungsprogramm- Einheit mit Kontrolleinrichtung
2. Münzeinheit
3. Banknotenannahme /-ausgabe
4. Schnittstelle (a), (b / VDAI) und (c)
5. Verbindung zum Roulette- Kessel

(5) Schnittstellen und Zusatzgeräte

(Prüf-)Schnittstelle (a); (nur zugänglich für die PTB):

Schnittstelle (b / VDAI); gemäß Spezifikation „VDAI Standardschnittstelle“; zum Anschluss von

Drucker / Speicher / Kommunikationskomponenten

für die Ausgabe / Speicherung / Übertragung steuerlicher und anderer statistischer Daten

Schnittstelle (c); zum Anschluss von Komponenten zur Datenauslesung und Geräteeinstellung

Schnittstelle (d); zum Anschluss eines Datenauslese- und Einstellgerätes (Servicetastatur):

Typ: Merkur-Service-Testgerät "Profitech-3000-EU"

Schnittstelle (e); zum Anschluss von Komponenten zur Datenauslesung

(6) Besondere Funktionen

Diese Funktionen sind teilweise nicht für den Spieler zugänglich, sondern den jeweils autorisierten Stellen vorbehalten.

interne Servicetastatur / Bildschirm-Servicemenü der Spielstellen

- für die Prüfung von Gerätefunktionen,
 - für die Einstellung von Geräteeigenschaften einschließlich der Einstellung von Spielvarianten
- Eine nähere Beschreibung erfolgt in der Bedienungsanleitung.

Speicherung und Anzeige von Betriebsdaten, wie z.B. Beginn der Aufstellung, Termin der nächsten Überprüfung. Diese Funktionen sind freiwillig und unterliegen nicht der Bauartprüfung. Sie sind nachrangig und ersetzen nicht die Anbringung des PTB-Zulassungszeichens und der Prüfplakette gemäß § 7 SpielV.

Aktivierung von Betreiberfunktionen mittels Chipkarten an den Spielstellen:

- für Ein- und Ausschaltung der Spielbereitschaft der Spielstellen;
- für die Aktivierung von Service- Funktionen;
- für die Speicherung nachgefüllter Geldbeträge und andere Betreiberfunktionen;
- für die Herstellung der Spielbereitschaft des Roulette- Kessels

Sicherung der Einhaltung der Wartungsintervalle:

4 Monate nach der Inbetriebnahme bzw. der letzten Wartung deaktiviert sich das Gerät selbstständig. Ein Weiterbetrieb ist nach Freischaltung durch den Zulassungsinhaber möglich.

(Siehe dazu auch: Teil III, Auflage (F))

Teil III Weitere Bestimmungen

(1) Ausführungsvarianten

Die Nachbaugeräte zu dieser Bauart dürfen sich in den folgenden Eigenschaften vom geprüften Baumuster unterscheiden:

- **Mechanik**: Mechanische Bauteile können durch funktionsgleiche ersetzt werden.
- **Elektronik**: Im Teil II genannte elektronische Bauteile können durch funktionsgleiche ersetzt werden, wenn ihr Typ dort nicht näher spezifiziert ist.
- **Zusatzgeräte**: Im Teil II genannte Zusatzgeräte können durch funktionsgleiche, ersetzt werden, wenn ihr Typ dort nicht näher spezifiziert ist.
- **Überwachungsvorrichtungen**: Zusätzliche Überwachungsvorrichtungen, Schlösser oder Alarmanlage sind erlaubt, sofern Rückwirkungen auf die Spielsteuerung, Kontrolleinrichtung und Geldbewegungen offenkundig ausgeschlossen werden können.
- **Spielregeln und Gewinnplan**: Die Darstellung von Spielregeln und Gewinnplan sowie andere grafische Darstellungen können variieren, solange die Funktionen des Spielgerätes unverändert bleiben.

Änderungen, die über den hier beschriebenen Umfang hinaus gehen, sind nicht erlaubt, insbesondere dürfen sich die Nachbaugeräte zu dieser Bauart in den folgenden Eigenschaften vom geprüften Baumuster **nicht** unterscheiden:

- **Software**: Die die Bauart bestimmende Software muss bitweise identisch zur Software des Baumusters sein.
- **Ausgestaltung des Spielfeldes**: Betätigungsvorrichtungen, die im Teil I Ziffer (1) gekennzeichnet sind, müssen baugleich zum Baumuster sein.

(2) Auflagen

(A) Anbringung der Nummer des Zulassungszeichens

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 SpielV ist an jedem Nachbaugerät die Nummer des Zulassungszeichens im Gerätekennezeichnungsfeld dauerhaft unveränderbar und deutlich lesbar so anzubringen, dass eine Verfälschung bemerkt werden kann.

(B) Unveränderbarkeit der Nachbaugeräte

Die Nachbaugeräte dürfen an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht verändert werden; Ausnahmen regelt Teil III Ziffer (1) dieser Anlage zum Zulassungsschein.

(C) Beifügung einer Bedienungsanleitung

Jedem Nachbaugerät ist eine Bedienungsanleitung beizufügen, die mindestens folgende Informationen enthält:

- die zur Bedienung und Betrieb erforderlichen allgemeinen Anleitungen,
- Benennung und Beschreibung der zum Anschluss erlaubten Zusatzgeräte gemäß Teil II Ziffer (5) dieser Anlage zum Zulassungsschein,
- Beschreibung der besonderen Funktionen gemäß Teil II Ziffer (6) dieser Anlage zum Zulassungsschein.

(D) Spiel- und Gewinnplan

Falls der vollständige Spiel- und Gewinnplan nicht direkt auf dem Spielgerät angebracht ist, ist dieser zu jedem Nachbaugerät für den Spieler leicht zugänglich bereitzustellen und ein entsprechender Hinweis auf dem Spielgerät anzubringen.

(E) Anordnung der Komponenten der Bauart

Der Hersteller der Bauart hat das Gerät so auszuliefern, dass eine Aufstellung entsprechend § 3 Abs. 2 der Spielverordnung erfolgen kann.

(F) Wartung des Roulette- Kessels

Spätestens **vier Monate** nach der Inbetriebnahme und danach spätestens alle weiteren vier Monate ist eine Inspektion und Reinigung des Roulette- Kessels durch den Zulassungsinhaber durchzuführen und zu dokumentieren.

Dazu ist vom Zulassungsinhaber ein Wartungsbuch einzurichten und dem Aufsteller zu übergeben. In das Wartungsbuch sind der Zeitpunkt und der Umfang der Wartung einzutragen. Weiterhin sind die automatisch erstellten Protokolle der Öffnung und des Schließens des Roulette- Kessels in das Wartungsbuch aufzunehmen.

Hinweise

Die in Teil I Ziffer (1) abgebildete Gesamtansicht stellt eine gemäß Begründung zur fünften Verordnung der Spielverordnung, BR- Drucksache 655/ 05, S. 16 und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33c, 33d, 33i und 60a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung (SpielVwV) vom 31.05.2006, Ziff. 3.1.2, zulässige Aufstellvariante dar; danach sind Sichtblenden dann nicht mehr erforderlich, wenn die Spielgeräte bzw. Zweiergruppen in einem Abstand von mindestens 3 Metern nebeneinander stehen. Im Übrigen sind die Aufstellbedingungen (Sichtblenden) nach § 3 Abs. 2 der Spielverordnung zu beachten.

Die Art der Aufstellung darf nicht die Wahrnehmung der Zusammengehörigkeit von Roulette- Kessel und den vier Spielstellen beeinträchtigen.

Gerätezeichnungsfeld, Zulassungszeichen und Prüfplakette müssen jederzeit sichtbar und kontrollierbar sein.

Hinweise

Innerstaatliche Bauartzulassungen ohne Unterschrift und Siegel haben keine Gültigkeit. Diese Innerstaatliche Bauartzulassung darf nur unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge bedürfen der Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Die Zulassung beruht ausschließlich auf den Vorschriften der §§ 33 c und folgende der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Vorschriften der Spielverordnung. Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitswesens sowie Schutzrechte irgendwelcher Art werden durch die Zulassung nicht berührt.

Rücknahme und Widerruf

Gemäß § 33 e Abs. 2 der GewO ist die Zulassung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter einer der folgenden Anschriften einlegen:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Bundesallee 100

38116 Braunschweig

Abbestraße 2-12

10587 Berlin